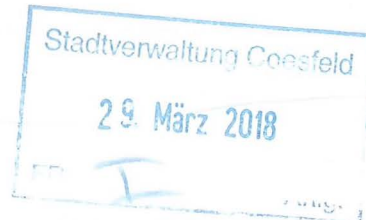


Pro Coesfeld e.V.
Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld

Deipe Stegge 52
48653 Coesfeld
Tel.:0151-50554055

Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Herrn Heinz Öhmann o.V.i.A.
Markt 8
48653 Coesfeld



2018-03-27

Antrag auf Änderung der Berechnung und Zuteilung der Fraktionszuwendungen

Sehr geehrter Herr Öhmann,

namens und im Auftrag der Fraktion Pro Coesfeld bitte ich um Aufnahme folgenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 08.05.2018 und des Rates am 17.05.2018.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt die Zuwendungen an die Fraktionen gem. § 56 Abs. 3 GO NRW wie folgt zu ändern:

1. Die Berechnung ist in einem Mix aus Sockelbetrag und Fraktionsgröße vorzunehmen
2. Ggf. bestehende Jahresüberschüsse können bis zum Ablauf der Wahlperiode in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Begründung

Zu 1:

Bislang wurden die Fraktionszuwendungen auf Grundlage des § 56 Abs. 3 GO NRW mit 21,50 € je Fraktionsmitglied und Monat berechnet und zur Verfügung gestellt.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2015 ist eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig, weil jeder Fraktion ja ein gewisser Sockelbedarf entsteht, der kleinere Fraktionen bei einer Mittelverteilung ausschließlich nach Fraktionsstärke benachteiligen würde.

In der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden und Dezernenten vom 06.02.2018 wurde seitens der Verwaltung argumentiert, dass mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Fraktionsräumen der geforderte Sockelbetrag berücksichtigt worden sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Bei der Zurverfügungstellung von Fraktionsräumen handelt es sich um eine Sachleistung als Form der Zuwendung. Der Sinn und Zweck eines Sockelbetrags ist damit aber nicht erfüllt.

Der Sockelbetrag soll dazu dienen, dass auch kleinere Fraktionen in die Lage versetzt werden, eine entsprechende Grundausstattung an Büromaterial einschließlich Computer und deren Zubehör anschaffen zu können. Im Kommentar zur Gemeindeordnung (Rehn, Cronauge u.a.) ist im Teil C, II.17, Seite 9 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012 (AZ. 8 C 22/11) zitiert, das besagt, dass „eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist, da jeder Fraktion ein gewisser Sockelbetrag entsteht, der kleinere Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde“. Damit würde die zurzeit in Coesfeld praktizierte Mittelverteilung der Fraktionszuwendungen nicht im Einklang mit dem Urteil und dem eingangs erwähnten Runderlass stehen.

Als Anlage ist diesem Antrag eine Excel-Tabelle beigefügt, mit der die Höhe der Sockelbeträge durch Eingabe im gelb unterlegten Feld variabel dargestellt werden können. Anhand der beigefügten ausgedruckten Version mit 40 % Sockelbetrag soll das Verfahren beispielhaft erläutert werden.

Mit dem dargestellten neuen und unserer Auffassung nach rechtmäßigem Modell erhalten alle Fraktionen unabhängig von der Stärke einen Sockelbetrag von 722,40 €. Der Rest der im Haushalt veranschlagten Gesamtsumme der Fraktionszuwendungen wird dann proportional der Mandate auf die anderen Fraktionen verteilt. Da bei der Berechnung der bis dato zur Verfügung stehende Gesamtansatz der Fraktionszuwendungen von 10.836,00 € nicht erhöht wird, kommt es bei den Fraktionen Nr. 1 -3 zu Minusbeträgen.

Diese Minusbeträge entsprechen dem Plus, das die Fraktionen unter Nr. 4 – 6 nach dem neuen Modell zusätzlich erhalten würden. Zur Besitzstandswahrung der Fraktionszuwendungen der Fraktionen 1 – 3 sollte daher ein Mehraufwand in Höhe von 1.341,60 € außerplanmäßig in den aktuellen Haushalt eingestellt werden. Auch unter der Berücksichtigung, dass der Zuwendungsbetrag von zurzeit 21,50 € pro Mandat seit 2001 nicht angepasst wurde.

Zu 2:

Weder § 56 Abs. 3 GO noch der eingangs zitierte Erlass bieten eine Rechtsgrundlage, dass nicht ausgegebene Fraktionszuwendungen zum Jahresende der Stadt zu erstatten sind. Eine Erstattung von Mitteln kann nur erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden.

Die bisherige Regelung bestraft sparsames Handeln der Fraktionen, die nicht kurz vor Jahresende den Rest ihrer Zuwendungen ausgeben nach dem Motto: „lieber noch etwas anschaffen, als der Stadt zurückzahlen“, vor Einführung des NKF auch unter dem Begriff „Dezemberfieber“ bekannt.

Die Fraktionen bilden sich für eine Wahlperiode. Von daher wäre es zweckmäßig, Reste der jährlichen Fraktionszuwendungen in das nächste Jahr bis zum Abschluss der Wahlperiode übertragen zu können. Überschüsse im Haushalt der Stadt werden ja auch übertragen und nicht an den Bürger zurückgezahlt.

In der Fraktionsvorsitzenden- und Dezernentenkonferenz wurde von der Verwaltungsseite ausgeführt, dass bei anstehenden bzw. geplanten größeren Anschaffungen durchaus eine Übertragbarkeit beantragt werden kann. Das setzt eine weit vorausschauende Planung voraus und lässt spontane Investitionen über den Ansatz der Fraktionszuwendungen nicht zu.

Die GemHVO erlaubt gem. § 22 dem Rat, in Art und Umfang die Übertragbarkeit von Mitteln in die nächsten Haushaltsjahre zu ermöglichen. In der jüngsten Sitzung des Rates wurde wegen einer besseren Flexibilität des Einsatzes von Finanzmitteln die Übertragbarkeit bis auf drei Jahre nach dem aktuellen Haushaltsjahr beschlossen. Diese, vom Bürgermeister beanspruchte und gem. Beschluss

zugestandene Flexibilität wird den Fraktionen jedoch vorenthalten. Eine adäquate Übertragbarkeit der Fraktionszuwendungen bis zum Ablauf der Wahlperiode wäre daher wünschenswert.

Das bisherige Verfahren und die damit bestehende Sichtweise würde außerdem den Anspruch der Fraktionen auf Zuwendungen in der bereitgestellten Höhe zuwiderlaufen. Wir erhalten Fraktionszuwendungen in Höhe von zurzeit 2.064,00 € jährlich, damit für die bestehen Wahlperiode insgesamt 12.384,00 €. Durch die Erstattung nicht verauslagter Zuwendungen würde dieser gesetzlich zugestandene Anspruch ohne Grund verringert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Günter Hallay
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Excel-Tabelle zur Berechnung verschiedener Sockelbeträge

Berechnung der Fraktionszuwendungen

bislang

Nr.	Fraktion	Zuwendungen	Mandate Anzahl
1	CDU	4.644,00 €	18
2	Pro Coesfeld	2.064,00 €	8
3	SPD	2.064,00 €	8
4	Bündnis 90/Grüne	1.032,00 €	4
5	FDP	516,00 €	2
6	AfC/Familie	516,00 €	2

Gesamt 10.836,00 €

Anteil Sockelbetrag
in %

4.334,40 €

Rest Zuwendungen 6.501,60 €

Der Prozentanteil des Sockelbetrags kann variabel eingegeben werden. Es ändert sich dann die Berechnung des neuen Modells

Minusbeträge müssten aufgrund der sog. Besitzstandswahrung zusätzlich gezahlt werden.

Neues Modell

Sockelbetrag	Zuwendungen		Differenz zur alten Berechnung
	n. Fraktionsgröße	Gesamt	
722,40 €	2.786,40 €	3.508,80 €	-1.135,20 €
722,40 €	1.238,40 €	1.960,80 €	-103,20 €
722,40 €	1.238,40 €	1.960,80 €	-103,20 €
722,40 €	619,20 €	1.341,60 €	309,60 €
722,40 €	309,60 €	1.032,00 €	516,00 €
722,40 €	309,60 €	1.032,00 €	516,00 €

4.334,40 € 6.501,60 € 10.836,00 €